

## **Offenlegung gemäß § 65a BWG (Corporate Governance und Vergütung)**

Gemäß § 65a Bankwesengesetz (BWG) ist die Schoellerbank Invest AG verpflichtet, die Einhaltung folgender Bestimmungen des BWG auf ihrer Internetseite zu erörtern:

### **Fit & Proper Anforderungen (§§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG)**

Zur Einhaltung der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG verfügt die Schoellerbank Invest AG über eine Fit & Proper Richtlinie, in welcher Strategien für die Auswahl und der Prozess zur Eignungsbeurteilung für freiwerdende Positionen in der Geschäftsleitung, im Aufsichtsrat sowie für die Besetzung von Schlüsselpositionen festgelegt wurden. Um die erforderliche fachliche Eignung für alle Geschäftsleiter, Aufsichtsräte und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen laufend zu gewährleisten, werden entsprechende Schulungen angeboten.

### **Nominierungsausschuss (§ 29 BWG)**

Die Schoellerbank Invest AG hat auf Grund ihrer Einstufung als nicht komplexes Kreditinstitut keinen Nominierungsausschuss eingerichtet. Die einschlägigen Aufgaben werden durch den gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen.

### **Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken (§ 39b und Anlage zu § 39b BWG)**

Nicht direkt anwendbar gem. § 10 Abs. 6 InvFG 2011. Nähere Angaben zur Vergütungspolitik der Schoellerbank Invest AG finden Sie unter: [Vergütungspolitik Schoellerbank Invest AG](#)

### **Vergütungsausschuss (§ 39c BWG)**

Nicht direkt anwendbar gem. § 10 Abs. 6 InvFG 2011. Nähere Angaben zum Vergütungsausschuss der Schoellerbank Invest AG finden Sie unter: [Vergütungspolitik Schoellerbank Invest AG](#)

### **Finanzinformationen (§ 64 Abs 1 Z 18 und 19 BWG)**

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses wird gewährleistet, dass die geforderten erweiterten Anhangangaben im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen in den Anhang aufgenommen werden und damit der Prüfung durch den Abschlussprüfer unterliegen. Der Jahresabschluss wird im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht.